

Bedeutung der Aufklärung und Einwilligung - RA Cron zur Überarbeitung von Aufklärungs- und Einwilligungsbogen incl. Checkliste (häufige Arbeitskombination in Geburtshäusern)

➔ Entnommen dem konkreten Email-Verkehr/Anfrage GH Charlottenburg

Dem Aufklärungs- und Einwilligungsbogen für die Geburt im Geburtshaus kommt eine recht hohe Bedeutung zu, dies zeigt die aktuelle Rechtsprechung und es begründet sich aus:

§ 630e Abs. 1 Satz 2 BGB: „Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Die folgenden Ausführungen sollten auch hilfreich sein für die Akzeptanz von Seiten der Hebammen und zur Begründung, **warum eine umfängliche Version für Aufklärung und Einwilligung gewählt werden sollte:**

Aufklärungsbögen dienen der Vorab-Information für Patienten bzw. hier Schwangere, als Check-Liste – wobei hier einer zusätzlich in Gesprächen eingesetzte Checkliste noch eine eigene Bedeutung zukommt - während des persönlichen Aufklärungsgesprächs, der Dokumentation des Gesprächs und später als Erinnerungstütze, schließlich als Beweisstück im Prozess.

Eine besondere Rolle kommt den Aufklärungsbögen bekanntlich im Haftungsprozess zu, nämlich dann, wenn die Frau den Inhalt oder die Aufklärung über eine geburtshilfliche Maßnahme an sich rügt.

Die Rechtsprechung wendet in diesem Zusammenhang schon immer den Grundsatz an, dass die Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufklärung bei der Hebamme oder in Eurem Fall auch beim Geburtshaus liegt (der Behandlungsvertrag wird mit dem Geburtshaus abgeschlossen und enthält auch die geburtshilflichen Leistungen / keine getrennten Verträge. Damit ist der Träger des Geburtshauses auch für die Aufklärung zusammen mit der (deliktisch haftenden) Hebamme als Erfüllungsgehilfin des GH verpflichtet).

Seit 2013 ist dies auch gesetzlich mit dem Patientenrechtegesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben (§ 630h Abs. 2 i.V.m. § 630e BGB). Danach muss immer die Hebamme darlegen und beweisen, dass sie die Einwilligung der schwangeren/gebärenden Frau eingeholt **und** entsprechend den im Gesetz vorgesehenen Anforderungen (mündlich, rechtzeitig, verständlich etc.) aufgeklärt hat.

Es ist daher für Anspruchsteller im Haftungsprozess recht einfach zu behaupten, dass die Aufklärung über den geplanten Eingriff nicht ordnungsgemäß gewesen sei. Es liegt dann bei der Hebamme/dem GH den Beweis für eine Einwilligung auf Grundlage einer umfänglichen Aufklärung zu führen.

Die Vorlage eines von der Schwangeren und der Hebamme unterzeichneten Aufklärungsbogens ist in diesen Fällen von großer, wenn nicht gar (prozess-) entscheidender Bedeutung. Ohne eine solche eingehende und die spezifischen Eingriffe beschreibende Aufklärungsdokumentation bleibt in der Regel nur die Anhörung von Zeugen (dies kann auch die aufklärende Hebamme sein), die bei den Aufklärungsgesprächen anwesend waren. Erschwerend kommt hierbei hinzu, dass die meisten Aufklärungsgespräche dann schon eine sehr lange Zeit zurückliegen können oder die damals tätig gewesene Hebamme nicht mehr im GH arbeitet.

Wichtig gleichwohl, der Aufklärungsbogen ersetzt keinesfalls das gesetzlich geforderte mündliche Aufklärungsgespräch.

Allein die Vorlage eines von der Hebamme und der Schwangeren unterschriebenen Aufklärungsbogen beweist nicht, dass ein Aufklärungsgespräch überhaupt stattgefunden und die Schwangere die Inhalte nicht nur gelesen, sondern vor allem verstanden hat und hierüber gesprochen wurde. Dennoch kommt dem schriftlichen und von der Schwangeren und der Hebamme unterzeichneten Aufklärungsbogen eine starke Indizwirkung für die tatsächliche Durchführung und den Inhalt des Aufklärungsgesprächs zu.

Dazu muss der maßgebliche Aufklärungsbogen aber auch erkennbar individualisiert werden (Zeichnungen, handschriftliche oder digitale Ergänzungen etc.). Deshalb auch meine Empfehlung für Leerpassagen zum Ergänzen handschriftlicher Anmerkungen während des Gesprächsverlaufs.

Leider wird die vorbeschriebene Indizwirkung hinsichtlich ihrer Tragweite von den Gerichten sehr unterschiedlich angenommen, weshalb auch einer zusätzlich verwendeten Checkliste mit evtl. weiteren Anmerkungen und gesetzten Häkchen eine nicht unerhebliche Rolle zukommt. Nach Auffassung des BGH bietet der durch Unterstreichungen oder Notizen individualisierte Inhalt des Aufklärungsbogens durchaus ein Indiz dafür, dass die entsprechenden Punkte Inhalt des Gesprächs gewesen sind. Umgekehrt besteht aber auch eine Indizwirkung dafür, dass über einen Punkt nicht aufgeklärt worden ist, wenn ein aufklärungspflichtiger Aspekt nicht in dem Bogen enthalten oder notiert ist (!).

Im Ergebnis sollte ein Geburtshaus/geburtshilfliches Hebammenteam mit dem Gesamtpaket Aufklärungsbogen und Checkliste, soweit diese nicht nur ein Blanko darstellen, gut gewappnet sein für eine etwaige Beweiserhebung nach Möglichkeit ergänzt durch Zeugen.

Tipp:

Maßgeblich ist immer das konkrete, individuelle Aufklärungsgespräch mit der schwangeren Frau. Dieses sollte anhand des Aufklärungsbogens (und ergänzt um die Checkliste) individualisiert dokumentiert werden, bestenfalls durch Unterstreichungen, Markierungen und handschriftliche oder digitale Notizen. Auch negative Tatsachen, zum Beispiel dass die Frau keine weiteren Fragen hat oder eine weitere Aufklärung nicht wünscht, sind zu dokumentieren. Am Ende sollte der Bogen von der schwangeren Frau und der Hebamme mit Datum unterzeichnet werden.